

## **Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Aurubis AG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gem. § 161 AktG**

Die Aurubis AG hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 04. November 2019 sämtlichen Empfehlungen der vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 24. April 2017 bekannt gemachten Fassung des Kodex vom 7. Februar 2017 („DCGK 2017“) entsprochen, mit folgender Ausnahme:

- » Ziffer 5.4.1 Abs. 2 (Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer im Aufsichtsrat)  
Der Aufsichtsrat hat bzw. wird bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung unter Beachtung seines Kompetenzprofils im Rahmen der dann jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der Vorgaben des Gleichstellungsgesetzes, die fachliche und persönliche Qualifikation der Kandidaten in den Vordergrund stellen. Auch die unternehmensspezifische Situation sowie die internationale Tätigkeit des Unternehmens werden berücksichtigt. Es ist hierfür nicht erforderlich, eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer im Aufsichtsrat festzulegen.

Am 20. März 2020 wurde der neue Deutsche Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemacht („DCGK 2020“).

Der Aufsichtsrat wird der ordentlichen Hauptversammlung Anfang 2021 im Rahmen des Votums zum Vergütungssystem nach § 120a Abs. 1 S. 1 AktG eine Änderung und Anpassung der Vorstandsvergütung an die geänderten Empfehlungen des DCGK 2020 vorlegen.

Den Empfehlungen des DCGK 2020 in seiner Fassung vom 16. Dezember 2019 wird damit künftig entsprochen, mit folgender Ausnahme:

- » G.10 (überwiegende Aktienkursbezug der variablen Vergütung)  
Gemäß Empfehlung G.10 sollen die dem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden. Das neue Vergütungssystem beinhaltet als variable Vergütungsbestandteile einen Jahresbonus, ein Aktien-Deferral und einen Performance Cash Plan, wobei nur das Aktien-Deferral entsprechend aktienbasiert gewährt wird. Der Zielbetrag des Aktien-Deferral beträgt dabei 20 % der variablen Vergütung, womit keine überwiegende Aktienkursbasierung der variablen Vergütung gegeben ist. Das Vergütungssystem für den Vorstand steht im Einklang mit unserer Unternehmensstrategie und setzt daher insbesondere über die Berücksichtigung interner Steuerungsgrößen die richtigen Anreize, den mittel- und langfristigen finanziellen Erfolg der Aurubis AG nachhaltig zu steigern. Darüber hinaus verfügt die Aurubis AG aufgrund ihres Ankeraktionärs über einen vergleichsweise geringen Streubesitz. Aufgrund dieser Rahmenbedingungen hält der

Aufsichtsrat der Aurubis AG einen überwiegenden Fokus auf die Aktienkursentwicklung der Aurubis AG für keinen geeigneten Anreizmechanismus für den Vorstand.

Außerdem weicht die Aurubis AG in folgendem Punkt von den Empfehlungen des DCGK 2020 ab:

» C.10 (Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder)

Der Aufsichtsratsvorsitzende sowie der Vorsitzende des mit der Vorstandsvergütung befassten Ausschusses sollen unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Prof. Vahrenholt gehört dem Aufsichtsrat länger als 12 Jahren an und gilt damit nach C.7 DCGK 2020 als nicht unabhängig. Der Aufsichtsrat stellt bei der Auswahl seiner Mitglieder die fachliche und persönliche Qualifikation der Kandidaten in den Vordergrund. Dies gilt auch für die Bestellung von Prof. Vahrenholt.

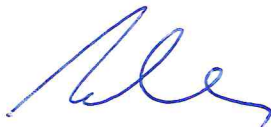
Hamburg, den 03. November 2020

Für den Vorstand



Roland Harings  
(Vorsitzender)

Für den Aufsichtsrat



Rainer Verhoeven  
(Mitglied)



Prof. Dr. Fritz Vahrenholt  
(Vorsitzender)